

Mönches Benedikt von Sassovivo gegen seinen eigenen Abt an den Papst Bonifaz VIII. (zwischen 1301 V 30 und 1303 X 11). Dem Abt wird unter anderen Verfehlungen vorgeworfen, daß er ein Anhänger der gebannten Colonna-Kardinäle gewesen sei. Vf. hält das in zwei Fassungen überlieferte Stück, von denen die zweite nicht vollendet wurde, für ein Konzept und bezweifelt, ob die Anzeige überhaupt an den Empfänger gelangt ist.

P. D. Partner, *Camera Papae: problems of Papal Finance in the later Middle Ages*, *Journal of Eccl. Hist.* 4 (1953) 55—68, bringt bedeutsame und zu weiterer Untersuchung des Gegenstandes anregende Ausführungen über die zur persönlichen Verfügung des Papstes stehenden Gelder, deren Verwendung nicht in den offiziellen Rechnungsbüchern der apostolischen Kammer erscheint. Ihre Verwaltung unterstand besonderen Vertrauten des Papstes, die oft aus dem Kreis der *cubicularii* genommen wurden, und ihr Aufbewahrungsort befand sich in Avignon in unmittelbarer Nähe der päpstlichen Privatgemächer. Sie wurden aus bestimmten Einkünften der Kurie (Bullarie, Registertaxe usw.) oder aus direkten Anweisungen der Kammer gespeist und dienten zur Bestreitung der persönlichen Ausgaben des Papstes, aber auch für politische Zwecke, deren Charakter es nicht als ratsam erscheinen ließ, darüber in den Kammerbüchern abzurechnen.

G. O.

G. Mollat, Grégoire XI et sa légende, *RHE.* 49 (1954) 873—877, zeigt anhand von Briefen Gregors XI., daß nicht mangelnde Tatkraft, die diesem Papst verschiedentlich vorgeworfen wird, sondern vor allem die schlechte Finanzlage ihn zum Abschluß des Waffenstillstandes mit Bernabò Visconti 1375 veranlaßte.

R. M. K.

I. Tassi O. S. B., Ludovico Barbo (1381—1443), Roma 1952, Edizioni di storia e letteratura, XX u. 179 S. — Vf. gibt eine ausführliche, auf den Quellen basierende Schilderung des Reformers von S. Giustina in Padua, seiner Stellung im Verhältnis zu Päpsten, Martin V. und Eugen IV., und zu den weltlichen Herrschern, in deren Bereich seine Tätigkeit fiel, sowie seiner Rolle am Konzil von Basel. Den äußeren Ereignissen schließt sich ein zweiter Teil an, der in einer über die rein benediktinischen Probleme oft hinausgreifenden Weise das innere Bild entwirft, welches Barbos Wirken zugrundelag.

H. H.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 601.
2. Säkularrecht, Stadtrecht S. 603.
3. Kanonisches Recht S. 604.

A. Visconti, Dove va la storia del diritto?, *Riv. di stor. del dir. ital.* 25 (1952, ersch. 1953) 151—171, gibt eine zusammenfassende Übersicht über die augenblicklichen Anschauungen in der italienischen rechtsgeschichtlichen Forschung, die sich durch eine Auseinandersetzung zwischen einer positivistischen und einer ideengeschichtlichen Richtung charakterisieren lassen.

G. Masi, La „Defensio“ nel diritto prerinascimentale, *Riv. di stor. del dir. ital.* 25 (1952, ersch. 1953) 95—149, untersucht die Entwicklung der rechtlichen Sicherung des Käufers dem Verkäufer gegenüber bei eventuellen Klagen wegen unrechtmäßigen Besitzes von der Spätantike bis zum Augenblick des Wiederauflebens des klassischen römischen Rechts in Italien. Die immer mehr Einfluß gewinnende Beweiskraft der schriftlichen Fixierung des Verkaufs kommt dabei sehr nachdrücklich zur Geltung.

G. O.